

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2025
Laufende Nr.:	357-1

**Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 17.06.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst: „¹Es erfolgt eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen während des Studiums erbracht wurden, auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module/Teilmodule, sofern die zuständige Prüfungskommission einen Antrag genehmigt hat, der von der oder dem Studierenden vor Antritt bzw. während des Auslandsstudiums vorgelegt wurde“. In Satz 2 wird „anzurechnen“ durch „anzuerkennen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird neu gefasst: „¹Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen setzen einen schriftlichen Antrag voraus und können nur erfolgen,

wenn die Studienzeit (z.B. das praktische Studiensemester) und/oder die Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anerkennung oder Anrechnung erlassen werden soll, an der Hochschule Landshut noch nicht erbracht wurde.“ In Satz 4 wird nach „anerkannt“ „bzw. angerechnet“ eingefügt. In Satz 6 wird vor „Anrechnung“ „Anerkennung und“ und in Satz 7 vor „Anrechnung“ „Anerkennung oder“ ergänzt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird vor „Anrechnung“ „Anerkennung oder“ und in Satz 2 nach „Anerkennung“ „oder Anrechnung“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird nach „Anerkennung“ „oder Anrechnung“ ergänzt.

2. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird Satz 2 wie folgt neu formuliert: ²Die Hochschule kann in begründeten Fällen ein vertrauensärztliches Attest verlangen.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 26 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: ³Die Hochschule kann in begründeten Fällen ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

4. § 31 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt neu formuliert: ⁶Die Hochschule kann in begründeten Fällen ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

5. § 43 Absatz 5 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu formuliert: ³Hierzu erlässt die Hochschule Landshut im Benehmen mit dem Senat „Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut“. ⁴Alle Studiengänge an der Hochschule Landshut, die diese Mindestanforderungen erfüllen, können als „Dual“ ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 6. Mai 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 17.06.2025

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 17. Juni 2025 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juni 2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juni 2025.